

# Regierungsratsbeschluss

vom 23. Oktober 2006

Nr. 2006/1875

## Änderung der Verordnung über die Geschäftsführung der Amtschreibereien (Amtschreibereiverordnung) Anpassung an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

---

### 1. Erwägungen

Der Kantonsrat passte am 28. Juni 2006 verschiedene kantonale Gesetze, u.a. das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare an (RG 041/2006). Am 13. Oktober 2006 lief die Referendumsfrist gegen diesen Beschluss unbenutzt ab. Das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG; BBl 2004.3137) und die kantonale Ausführungsgesetzgebung dazu treten am 1. Januar 2007 in Kraft. Die Einführung des neuen Zivilstands („in eingetragener Partnerschaft“) erfordert geringfügige Anpassungen in der Verordnung über die Geschäftsführung der Amtschreibereien (Amtschreibereiverordnung; BGS 123.21). Im Einzelnen geht es um die Änderung von § 17 Absatz 1 Buchstabe b, § 25 Absatz 2 Buchstabe a, § 121 Absatz 2, § 124 Buchstabe f und § 141 Buchstabe b.

Bei diesen Bestimmungen der Amtschreibereiverordnung handelt es sich zur Hauptsache um Wiederholungen von gleichlautenden Bestimmungen aus dem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; BGS 211.1) vom 4. April 1954, welche der Kantonsrat mit der obenerwähnten Vorlage bereits an das Partnerschaftsgesetz angepasst hat. Diese sind auch in der Verordnung über die Geschäftsführung der Amtschreibereien entsprechend anzupassen.

Die Änderungen in den §§ 17 und 141 bezwecken die Ausdehnung der Ausstandsbestimmungen bei der öffentlichen Beurkundung und der Beglaubigung auf eingetragene Partner und Partnerinnen sowie auf Personen, die in einer faktischen Lebensgemeinschaft leben. Die Schwägerschaft ist abschliessend im (mit dem PartG) geänderten Art. 21 ZGB geregelt. Insbesondere hält dessen Absatz 2 fest, dass die Auflösung der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft die Schwägerschaft nicht aufhebt. Deshalb kann der letzte Satz in § 17 Absatz 1 Buchstabe b gestrichen werden.

Gemäss Art. 13a Abs. 1 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung betreffend das Grundbuch (GBV; SR 211.432.1; AS 2006, 2937) ist in den Anmeldebelegen für das Grundbuch nicht der Zivilstand von Personen anzugeben, sondern der Hinweis anzubringen, ob die Person verheiratet oder nicht verheiratet ist bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft lebt oder nicht. Der Begriff „Zivilstand“ in § 25 der Amtschreibereiverordnung ist deshalb irreführend und wegzulassen.

Bei der Eingehung von Bürgschaften ist inskünftig die Zustimmung des eingetragenen Partners bzw. der eingetragenen Partnerin notwendig (§ 121). Diese ist im Bürgschaftsregister einzutragen (§ 124).

**2. Beschluss**

Siehe nächste Seite.

# Änderung der Verordnung über die Geschäftsführung der Amtschreibereien

RRB Nr. 2006/1875 vom 23. Oktober 2006

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 10 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 4. April 1954 <sup>1)</sup>,

beschliesst:

## I.

Die Verordnung über die Geschäftsführung der Amtschreibereien (Amtschreibereiverordnung) vom 17. Februar 1958 <sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 17 Absatz 1 Buchstabe b lautet neu:

- b) in Sachen der Ehefrau, der Verlobten, der eingetragenen Partnerin, der mit dem Amtschreiber eine faktische Lebensgemeinschaft führenden Person, der Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie ohne Beschränkung sowie der Verwandten und Verschwägerten in der Seitenlinie bis zum dritten Grad römischer Berechnung;

§ 25 Absatz 2 Buchstabe a lautet neu:

- a) bei natürlichen Personen: den Namen, mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen, das Geburtsdatum, die Angabe, ob die Person verheiratet oder nicht verheiratet ist bzw. in eingetragener Partnerschaft lebt oder nicht, den Heimatort oder die Staatszugehörigkeit, den Wohnort und die Adresse sowie bei verheirateten Frauen den angestammten Namen oder den Namen, den sie vor der Heirat trugen;

§ 121 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2)</sup> Ist die Zustimmung des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners nötig und erfolgt diese nicht vor dem Amtschreiber, sind die Beglaubigung der Unterschrift oder deren Anerkennung durch den Gläubiger nötig.

§ 124 Buchstabe f lautet neu:

- f) Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners (§ 349 EG ZGB).

§ 141 Buchstabe b lautet neu:

- b) in Sachen der Ehefrau, der Verlobten, der eingetragenen Partnerin, der mit dem Beglaubigenden eine faktische Lebensgemeinschaft führenden Person, der Kinder und der Eltern (§ 27 EG/ZGB).

---

<sup>1)</sup> BGS 211.1.

<sup>2)</sup> GS 81, 13 (BGS 123.21).

## II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### **Verteiler RRB**

Finanzdepartement  
Amtschreiberei-Inspektorat  
Amtschreibereien (6)  
Kantonales Konkursamt  
Obergericht  
Parlamentsdienste  
Fraktionspräsidien (4)  
Staatskanzlei SAN (Einleitung Einspruchsverfahren)  
GS  
BGS

Veto Nr. 128      Ablauf der Einspruchsfrist: 11. Januar 2007.

### **Verteiler Verordnung**

Amtschreibereien (45, Spedition durch das Amtschreiberei-Inspektorat)  
Amtschreiberei-Inspektorat (3)  
Obergericht